V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Anlass

(1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Engern der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Quelle Deckbergen der Stadtwerke Rinteln GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Begünstigte im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG sind die Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH und die Stadtwerke Rinteln GmbH mit Sitz in Bückeburg bzw. Rinteln sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2
Einteilung in Schutzzonen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereiche)

II (engere Schutzzonen)

III (weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Landkreis Schaumburg auf die Gemarkungen Ahe, Deckbergen, Engern, Kohlenstädt, Rinteln, Schaumburg, Steinbergen, Westendorf und im Landkreis Hameln-Pyrmont auf die Gemarkungen Großenwieden, Kleinenwieden, Rohden und Welsede.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in 2 Lageplänen im Maßstab 1: 5.000 bestimmt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Für die Veröffentlichung ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:XX.000 beigefügt.

(4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der den Wassergewinnungsanlagen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(6) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln
- Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen
- Stadt Hess. Oldendorf, Marktplatz 13, 31840 Hess. Oldendorf
- Stadt Rinteln, Klosterstr. 19-20, 31737 Rinteln

§ 3
Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet für die Förderbrunnen des Wasserwerks Engern und der Quelle Deckbergen ersetzt die bestehenden Wasserschutzgebiete „Engern und Ahe“ vom 28.10.1977 sowie „Großenwieden“ vom 15.10.1999. Die Verordnungen werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Das hydrogeologische Einzugsgebiet des Wasserwerks Engern und der Quelle Deckbergen reicht in das Wasserschutzgebiet Herrenteich vom 15.10.1999 hinein. Das Wasserschutzgebiet Wasserwerk Engern und Quelle Deckbergen überschneidet sich in Teilbereichen mit dem Wasserschutzgebiet Herrenteich. In diesem Überschneidungsbereich gelten die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Engern und Quelle Deckbergen.

§ 4
Schutzbestimmungen für die Schutzzonen

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

a) zur Pflege der Vegetation,

b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen sowie

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen.

(2) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist in den Zonen I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt.

(3) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g), beschränkt zulässig mit der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens nach § 5 dieser Verordnung (g*) oder zulässig (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt die zuständige Wasserbehörde nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Eine Befreiung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

(2) Ein vereinfachtes Verfahren kann für beschränkt zulässige Handlungen (g*) angewendet werden, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(3) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Abs. (2) ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern bzw. Bewirtschafterinnen und der Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH sowie der Stadtwerke Rinteln GmbH. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der Flächenbewirtschaftung (Einschränkung der Bodenbewirtschaftung) zu optimieren.

(4) Bei Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von Abs. (2) zu einzelnen Schutzbestimmungen gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung als erteilt, wenn

a) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit den Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsregelungen verpflichtet hat und

b) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe a) gesammelt und direkt nach Abschluss unterrichtet wird und

c) sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen/ und –bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

(5) Wird von bodenbewirtschaftenden Personen gegen die Bestimmungen zu den Kooperationsvereinbarungen gemäß Abs. (2) verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde in Bezug auf diesen Bewirtschafter / diese Bewirtschafterin als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar.

(6) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 6

Düngung

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflan-

zen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach aktueller Düngeverordnung (DüV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.

§ 7
Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen aufgrund der aktuellen DüV die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr schlagbezogen aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.

(2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphat sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(3) Wer forstwirtschaftliche Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

§ 8
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- die Entnahme von Bodenproben,
- die Einzäunung der Fassungsbereiche,
- das Aufstellen von Hinweisschildern,
- die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 9
Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz.

Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 10

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 11

Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde haben nach § 6 dieser Verordnung Verpflichtete Einsicht in die hiernach und in die nach den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min}-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörde nach dieser Verordnung sind die Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont auf ihrem jeweiligen Gebiet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder eine vollziehbare Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung nach §§ 3, 4 dieser Verordnung verstößt, handelt im Sinne des WHG ordnungswidrig.

§ 14

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Festsetzungen

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont.

Gleichzeitig werden die nachstehenden Verordnungen aufgehoben:

Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Engern und Ahe“ im Landkreis Schaumburg vom 28.10.1977 (Abl. RBHan. 1977 Nr. 25 Seite 723).

Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Großenwieden in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg vom 15.10.1999 (Abl. RBHan. 1999 Nr. 23 S. 656.)

Stadthagen, den XX.XX.202X

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr